

Darlehensrahmenvertrag

zwischen der

Holtzbrinck Digital Strategy GmbH
Kaiserstr. 14b, 80801 München

- nachfolgend: Darlehensgeberin -

und der

MY-HAMMER Aktiengesellschaft,
Mauerstraße 79, 10117 Berlin,

- nachfolgend: Darlehensnehmerin -

Az.: 83/11

Vorbemerkung

Die Darlehensnehmerin mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 118291 B, betreibt eine Internetplattform zur Suche nach Handwerkern und Dienstleistern und zur Onlinevergabe von Handwerks- und Dienstleistungsaufträgen.

Die Darlehensgeberin ist Aktionärin der Darlehensnehmerin sowie ihrer Konzernmutter, der MyHammer Holding AG. Die Darlehensgeberin ist bereit, die Darlehensnehmerin bei der Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit durch Gewährung eines Darlehensrahmens zu unterstützen, unter dem die Darlehensnehmerin Darlehen bis zum vereinbarten Höchstbetrag abrufen kann (nachfolgend I.).

Zur Sicherstellung der Eigenkapitalbasis der Darlehensnehmerin soll zwischen den Parteien unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der gewährten Darlehen ein (auflösend bedingter) Forderungsverzicht mit Besserungsklausel vereinbart werden (nachfolgend II.).

Am 15./17.06.2011 haben die Parteien einen Darlehensvertrag über ein Darlehen in Höhe von EUR 1.500.000,-- geschlossen, das der Darlehensnehmerin am 24.06.2011 ausbezahlt wurde. Die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag wurden der Darlehensnehmerin am 27.06.2011 erlassen. Dieser Forderungserlass steht unter bestimmten auflösenden Bedingungen. Die Parteien beabsichtigen, mit der vorliegenden Vereinbarung den Darlehensvertrag vom 15./17.06.2011 zu ersetzen und das Altdarlehen als erste Tranche unter diesem Darlehensrahmenvertrag zu behandeln. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

hs

MyHammer

I. Darlehensgewährung

1. Rahmendarlehen, Abruf, Laufzeit

- 1.1 Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin einen Darlehensrahmen in Höhe von EUR 3.855.000,--, der von der Darlehensnehmerin nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Teilbeträgen abgerufen werden kann.
- 1.2 Mit Darlehensvertrag vom 15./17.06.2011 hat die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin bereits ein Darlehen in Höhe von EUR 1.500.000,-- gewährt. Der Darlehensbetrag ist bei der Darlehensnehmerin am 24.06.2011 eingegangen. Dieses Darlehen wird als erster Abruf unter diesem Darlehensrahmenvertrag behandelt.
- 1.3 Die Darlehensnehmerin kann den weiteren Darlehensrahmen in Höhe von 2.355.000,00 in höchstens drei Tranchen von je mindestens EUR 100.000,-- bei der Darlehensgeberin bis zum 31.12.2012 (Zugang bei der Darlehensgeberin) abrufen. Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bis zum 31.12.2012 nicht abgerufene Teilbeträge verfallen ersatzlos.
- 1.4 Der Auszahlungskurs der von der Darlehensnehmerin abgerufenen Darlehensbeträge beträgt 100% des jeweils abgerufenen Teilbetrages. Die Zahlung erfolgt spätestens 5 Bankarbeitstage nach Zugang eines Abrufs auf das folgende Konto

MY-HAMMER Aktiengesellschaft: Kto.-Nr. 525673001
bei der Commerzbank Stuttgart, BLZ 600 400 71.

- 1.5 Die von der Darlehensgeberin gewährten Darlehen haben jeweils eine Laufzeit bis zum 31.12.2016. Eine Kündigung und gesonderte Fälligkeitstellung ist nicht erforderlich.

2. Verzinsung

- 2.1 Die jeweils abgerufenen und ausgezahlten Darlehensbeträge sind vom jeweiligen Auszahlungstag an (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) mit 6 % p.a. zu verzinsen, wobei die Zinsen taggenau pro rata temporis, unter Zugrundelegung eines Jahres von 360 Tagen, berechnet werden.
- 2.2 Die Zinsen werden erstmals zum 31.12.2011 und sodann jeweils zum 30.06. und 31.12. des Folgejahres zur Zahlung fällig.
- 2.3 Nach Fälligkeit einvernehmlich stehen gelassene Zinsbeträge gelten im Zweifel als Gewährung eines weiteren Darlehens, für das die Regelungen dieses Darlehensvertrages entsprechend gelten. Es wird klargestellt, dass die Parteien durch diese Regelung nicht verpflichtet sind, fällige Zinsbeträge stehen zu lassen.

3. Tilgung

- 3.1 Die Darlehen (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) sind zum Ende der Laufzeit in voller Höhe zurück zu gewähren.
- 3.2 Die Darlehen können von der Darlehensnehmerin nach vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber der Darlehensgeberin zu jeder Zeit ganz oder teilweise vorzeitig getilgt werden. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt dabei nicht an. Die Mindesttilgung beträgt

MyHammer

EUR 50.000,00 oder ein durch EUR 10.000,00 teilbarer höherer Betrag. Die schriftliche Anzeige muss mindestens fünf Bankarbeitstage vor der Rückzahlung zugehen sowie das Datum der Tilgung und den Tilgungsbetrag für die Tilgung angeben.

- 3.3 Zahlungen der Darlehensnehmerin gelten zunächst als auf fällige Zinsen und im Übrigen als auf die Hauptforderung geleistet. Dies gilt auch, falls die Darlehensnehmerin Zahlungen bewirkt, die der Höhe nach nicht ausreichen, um sämtliche im jeweiligen Zeitpunkt fälligen Forderungen aus dem Darlehen abzudecken. Abweichende Weisungen der Darlehensnehmerin sind unbeachtlich.
- 3.4 Eine vorzeitige Tilgung ist nicht zulässig, soweit sich die Darlehensnehmerin gegenüber der Darlehensgeberin mit anderen Zahlungen in Verzug befindet. In diesem Fall sind zunächst die Verzugsbeträge auszugleichen.
- 3.5 Getilgte Darlehensbeträge können nicht wieder in Anspruch genommen werden.

4. Verzugszinsen

Die Darlehensnehmerin kommt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn sie geschuldete Zahlungen zum vertraglich bestimmten Zahlungstermin nicht oder unvollständig leistet. Für die Dauer des Verzuges erhöht sich der in Ziffer 2.1 vereinbarte Zinssatz um zwei Prozentpunkte für den Zeitraum ab Verzugseintritt bis zum Eingang der Beträge bei der Darlehensgeberin.

5. Zahlungsverpflichtungen der Darlehensnehmerin

- 5.1 Alle Zahlungen sind spätestens bei Fälligkeit (im Folgenden der „Fälligkeitstag“) vollständig und frei von Abzügen in Euro als sofort verfügbare Mittel mit dem Verwendungszweck „MyHammer-Darlehen 2011/2012“ an die Darlehensgeberin auf folgendes Konto zu leisten

Holtzbrinck Digital Strategy GmbH: Kto.-Nr. 525548400
bei der Commerzbank Stuttgart, BLZ 600 400 71.

Ziffer 3.2 bleibt davon unberührt.

- 5.2 Wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, wird die entsprechende Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag fällig.
- 5.3 Die Darlehensnehmerin ist grundsätzlich nicht berechtigt, Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Abweichend hiervon ist die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen jedoch zulässig.
- 5.4 Kommt die Darlehensnehmerin mit der Bezahlung fälliger Leistungen oder gekündigter Darlehensbeträge in Verzug, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den Verzugszinsen nach Ziffer 4. den entstandenen Schaden als Verzugsschaden geltend zu machen.

MyHammer

II.

Forderungserlass und Besserungsrecht

6. Verpflichtung zum Erlass

6.1 Die Darlehensgeberin verpflichtet sich, ihre Rückzahlungs-, Zins- und Kostenansprüche aus den gewährten Darlehen unverzüglich zu erlassen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Eintritt

- eines Verlusts in Höhe der Hälfte des Grundkapitals im Sinne des § 92 Abs. 1 AktG bzw. eines weitergehenden Verlusts und/oder
- einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 92 Abs. 2 AktG i. V. m. den insolvenzrechtlichen Bestimmungen (§§ 17, 19 InsO)

in den in jeweils geltenden Fassungen abzuwenden. Die Höhe des Erlassbetrags soll dabei so bemessen sein, dass der Eintritt der in Satz 1 genannten Fälle auf der Basis der von der Darlehensnehmerin erstellten aktualisierten Unternehmensplanung bis zum Ablauf des folgenden Kalenderhalbjahres abgewendet wird.

6.2 Der Verpflichtung nach Ziffer 6.1 steht es nicht entgegen, wenn eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO in der Fassung des Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG vom 18. Oktober 2008 nicht einzutreten droht, weil zwar das Vermögen der Darlehensnehmerin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, jedoch die Fortführung des Unternehmens der Darlehensnehmerin nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.

6.3 Die Darlehensnehmerin wird es der Darlehensgeberin schriftlich mitteilen, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 6.1 nach Ansicht der Darlehensnehmerin eingetreten sind. Der Mitteilung hat die Angabe zu enthalten, welchen Betrag die Darlehensgeberin gemäß Ziffer 6.1 zu erlassen hat. Zudem sind Unterlagen beizufügen, aus welchen sich der drohende Eintritt der in Ziffer 6.1 genannten Fälle ergibt, namentlich eine aktuelle Bilanz und die aktualisierte Unternehmensplanung der Darlehensnehmerin.

6.4 Der Erlass nach Ziffer 6.1 erfolgt durch eine dem diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Muster entsprechende, schriftliche Erklärung der Darlehensgeberin. Die Erklärung hat innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Ziffer 6.3 zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 6.1 vorliegen und der Eintritt der in Ziffer 6.1 genannten Fälle nicht innerhalb dieser Frist auf andere Weise abgewendet wird.

7. Auflösende Bedingung (Besserungsrecht)

7.1 Jeder Erlass einer Darlehensforderung nach der vorstehenden Regelung steht unter der folgenden auflösenden Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 2 BGB:

MyHammer

7.2 Wenn und soweit sich bei Aufstellung eines Halbjahres- oder Jahresabschlusses ergibt, dass sich die finanzielle Situation der Darlehensnehmerin nach dem 31.12.2013 derart verbessert hat, dass das Ergebnis aus

./.	Verlustvortrag
+	Kapital- und Gewinn-Rücklagen, die mit dem Verlustvortrag verrechnet werden können, jedoch
./.	Betrag der gesetzlichen Rücklage
=	Überschuss („Überschuss“)

mindestens EUR 2.000.000,-- beträgt, lebt die nach Ziffer 6 erlassene Forderung in Höhe von 50 % des Überschusses mit Wirkung zum betreffenden Bilanzstichtag wieder auf. Bei der Berechnung des Überschusses ist die Situation vor der Passivierung der wieder aufliebenden Verbindlichkeit maßgeblich.

7.3 Soweit die Darlehensnehmerin in der Folge unter entsprechender Anwendung von Ziffer 7.2 erneut einen Überschuss erzielt, lebt die nach Ziffer 6 erlassene Forderung jeweils in Höhe von 50 % des Überschusses anteilig mit Wirkung zum betreffenden Bilanzstichtag wieder auf, bis die Gesamtforderung erreicht ist.

7.4 Im Fall der Liquidation der Darlehensnehmerin tritt an die Stelle des Überschusses ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigender Liquidationserlös in entsprechender Höhe.

7.5 Die Darlehensgeberin kann sich nicht auf ein Wiederaufleben der Gesamtforderung gemäß vorstehender Ziffern berufen, wenn und soweit die Darlehensnehmerin nachweisen kann, dass die Voraussetzungen der Ziffer 6 gleichwohl fortbestehen. Dies gilt nicht im Fall der Ziffer 7.4 Satz 2.

7.6 Die nach Ziffern 7.2 und 7.3 wieder entstehenden Zinsansprüche bestimmen sich nach Ziffer 2 und sind binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses zu zahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehensbetrages folgt Ziffer 3.1.; lebt eine Forderung nach dem 31.12.2016 wieder auf, ist sie binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

7.7 Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, so lebt die nach Ziffer 6 erlassene Forderung in voller Höhe wieder auf. Dies gilt allerdings im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Maßgabe, dass die so wiederauflebende Forderung nur aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigendem freien Vermögen beglichen werden kann, und zwar nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger i. S. d. § 39 Abs. (1) Nr. 1 bis 5 InsO.

7.8 Die Parteien stellen klar, dass die Regelungen dieser Ziffer 7 auch für die Forderungen im Hinblick auf den gem. Ziffer 1.2 abgerufenen und ausgezahlten Darlehensbetrag gelten, die bereits erlassen worden sind.

7.9 Wenn mehrere Forderungen erlassen worden sind und der Überschuss nicht für das Aufleben aller erlassenen Forderungen genügt, lebt die zeitlich früher erlassene Forderung zuerst auf, zunächst also die Forderung im Hinblick auf den gem. Ziffer 1.2 abgerufenen und ausgezahlten Darlehensbetrag.

MyHammer

8. Informationspflichten

- 8.1 Die Darlehensnehmerin ist gegenüber der Darlehensgeberin verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag eines jeden Jahres einen von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss in Kopie zu übersenden. Jeder Halbjahresabschluss der Darlehensnehmerin ist der Darlehensgeberin unverzüglich nach seiner Aufstellung in Kopie zu übersenden.
- 8.2 Unabhängig von der Verpflichtung der Darlehensnehmerin gemäß vorstehender Ziffer 8.1 ist die Darlehensgeberin berechtigt, jederzeit die Vorlage von Bilanzen und damit im Zusammenhang stehender Unterlagen zu verlangen sowie die Geschäftsbücher der Darlehensnehmerin einzusehen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 8.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Börsennotierung der Muttergesellschaft der Darlehensnehmerin anwendbare kapitalmarktrechtliche Bestimmungen wie z. B. die insiderrechtlichen Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (§§ 12 ff. WpHG) entgegenstehen.

III.

Allgemeine Bestimmungen

9. Abtretung, Veräußerung

- 9.1 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, ihre Forderungen gegen die Darlehensnehmerin an Geld- und Kreditinstitute zum Zwecke der Refinanzierung abzutreten. Im Übrigen ist die Darlehensgeberin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Darlehensnehmerin berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Darlehensvertrag zu übertragen. Dies gilt nicht für die Übertragung an mit der Darlehensgeberin verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 AktG.
- 9.2 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, gegenüber etwaigen tatsächlichen oder potentiellen Abtretungsempfängern unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über die Darlehensnehmerin weiterzugeben, soweit die Darlehensgeberin dies als erforderlich ansieht oder soweit sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Veräußert die Darlehensgeberin die von ihr an der Darlehensnehmerin gehaltenen Aktien ganz oder teilweise während der Laufzeit dieses Vertrages bzw. vor vollständiger Tilgung des Darlehens (inkl. jeglicher Zinsen) durch die Darlehensnehmerin, bleibt der vorliegende Vertrag hiervon unberührt. Eine solche Veräußerung berechtigt die Darlehensgeberin nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Die Darlehensgeberin ist aber insoweit zur Übertragung ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Erwerber der Aktien berechtigt, als sie nach den Bestimmungen der Aktionärsvereinbarung vom 07.08.2008 mit oder ohne Zustimmung der anderen Aktionäre zur Verfügung über ihre an der Darlehensnehmerin gehaltenen Aktien berechtigt ist; Voraussetzung ist aber, dass das Darlehen insgesamt ausgezahlt ist oder die Auszahlung abgesichert ist.

MyHammer

10. **Aufhebung des Darlehensvertrags vom 15./17.06.2011**

Der Darlehensvertrag vom 15./17.06.2011 wird aufgehoben und durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt. Dieser Darlehensrahmenvertrag findet auch auf das nach Ziffer 1.2 gewährte Darlehen über EUR 1.500.000,-- Anwendung.

11. **Schlussbestimmungen**

- 11.1 Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und andere Mitteilungen (im Folgenden zusammenfassend als „Mitteilungen“ bezeichnet) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax (nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung) oder ein Briefwechsel. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht. Alle Mitteilungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an die im Vertragskopf genannten Anschriften. Änderungen in der Anschrift einer Vertragspartei sind den übrigen Parteien mitzuteilen.
- 11.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollten Bestimmungen dieses Vertrags undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.
- 11.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.
- 11.4 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nichtig.
- 11.5 Dieser Vertrag hat eine Anlage.

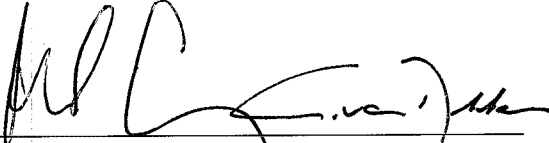
MyHammer

Holtzbrinck Digital Strategy GmbH

MY-HAMMER Aktiengesellschaft

München, den 09.01.2012

Berlin, den 12.01.2012



Unterschrift / Firmenstempel

Michael Jursch, Thomas Bruns
Unterschrift / Firmenstempel

Markus Schuch
Name in Druckschrift

MY-HAMMER AG
Mauerstr. 79 - 10117 Berlin
Name in Druckschrift

Anlage (zu Ziffer 6.3 des Darlehensvertrages vom **[Datum]**)

München, **[Datum]**

MY-HAMMER Aktiengesellschaft
Mauerstraße 79
10117 Berlin

Darlehensvertrag vom [Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des zwischen unseren Gesellschaften geschlossenen o. g. Darlehensvertrages haben wir Ihnen Darlehen in einer Gesamthöhe von EUR ... gewährt.

Gemäß Ziffer 6.1 des Darlehensvertrages erlassen wir Ihnen mit sofortiger Wirkung einen [Teil-]betrag unserer Darlehensforderung aus dem genannten Darlehensvertrag in Höhe von EUR [...].

Dieser Forderungserlass steht unter der auflösenden Bedingung gemäß Ziffer 7 des genannten Darlehensvertrages. Ziffer 7 des genannten Darlehensvertrags ist auch Bestandteil dieses Erlassvertrags.

Wir gehen davon aus, dass Sie mit dem bedingten Forderungserlass einverstanden sind und verzichten daher auf den Zugang einer Annahmeerklärung.

Mit freundlichen Grüßen
Holtzbrinck Digital Strategy GmbH

Unterschrift